

**Ordnung zur Verleihung des Doktorgrades
honoris causa (Dr. h.c.) durch die Universität Bremen**

Vom 9. März 1983 ¹

§ 1

Der Doktorgrad honoris causa (Dr. h.c.) kann durch die Universität Bremen an Personen verliehen werden, die sich durch

- besondere wissenschaftliche oder künstlerische Leistungen oder
- hervorragende Anwendung von Wissenschaft in der Praxis

ausgezeichnet haben.

§ 2

(1) Über die Verleihung des Doktorgrades h. c. entscheidet der Rat des Fachbereichs, in dem das Fachgebiet, auf welches sich die hervorragenden Leistungen beziehen, vertreten ist. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrates sowie der Zustimmung des Akademischen Senats.

(2) Die Entscheidung ist im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 1 in der Form einer Laudatio unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Vertreter des Fachgebiets, dem die Leistungen zuzuordnen sind, zu begründen. Dem Antrag auf Zustimmung an den Akademischen Senat sind die ihn begründenden Unterlagen beizufügen.

(3) Beabsichtigt der Akademische Senat, seine Zustimmung zu versagen, so hat er vor einer abschließenden Beschlussfassung dem Antragstellungen Fachbereich seine Bedenken darzulegen und ihn zur Stellungnahme aufzufordern.

§ 3

Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichung einer Urkunde, in der die Leistungen des Geehrten gewürdigt werden. Die Urkunde ist vom Rektor und dem Sprecher des zuständigen Fachbereichs zu unterzeichnen.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage der Genehmigung durch den Senator für Wissenschaft und Kunst in Kraft. ²

¹ ABI Nr. 51 S. 461 1983

² zunächst befristet durch Gesetz vom 28.06.1983 - Befristung aufgehoben am 09.06.1996

